



Verordnung der Stadt Sarstedt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Gefahrenabwehrverordnung –

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) und § 7 Absatz 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) und § 17 Absatz 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 100) sowie der §§ 10, 11 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 16.11.2017 für das Gebiet der Stadt Sarstedt folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften	- 2 -
§ 1 Geltungsbereich	- 2 -
§ 2 Begriffsbestimmungen	- 2 -
Zweiter Teil – Allgemeine Verhaltensregeln	- 3 -
§ 3 Störungen und Verunreinigungen	- 3 -
§ 4 Tiere	- 3 -
§ 5 Lärm	- 4 -
§ 6 Offene Feuer	- 4 -
§ 7 Eiszapfen, Schnee	- 4 -
§ 8 Betreten von Eisflächen	- 4 -
Dritter Teil – Öffentliche Verkehrsflächen	- 5 -
§ 9 Grünpflege	- 5 -
§ 10 Hausnummern	- 5 -
Vierter Teil – Gemeinsame Vorschriften	- 5 -
§ 11 Ausnahmegenehmigungen	- 5 -
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	- 6 -
Fünfter Teil – Schlussvorschriften	- 7 -
§ 13 Geltungsdauer	- 7 -
§ 14 Inkrafttreten	- 7 -

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Sarstedt.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen diesen Regelungen vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen nach Satz 1 gehören insbesondere
 1. die öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) mit ihren in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 NStrG genannten Bestandteilen,
 2. die der Straße angrenzende Grünstreifen,
 3. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 4. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes wie etwa Schaukästen, Kunstobjekte oder Straßenmobiliar,
 5. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden
 1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 2. Erholungsanlagen,
 3. Grillplätze,
 4. Bedürfnisanlagen,
 5. Wälder,
 6. Friedhöfe,
 7. Schulhöfe,
 8. Gedenkplätze,
 9. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen,
 10. Gewässer- und Uferanlagen,
 11. Badeanlagen,
 12. Spiel-, Bolz- und Sportplätze.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht auf die straßenrechtliche Widmung und die Eigentumsverhältnisse. Die Absätze 1 bis 3 gelten darüber hinaus auch, wenn für die Benutzung oder das Betreten Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

Zweiter Teil – Allgemeine Verhaltensregeln

§ 3

Störungen und Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks bzw. ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Verkehrsflächen zu verunreinigen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschreiben, zu bekleben, zu behängen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentlichen Papierkörben zu entsorgen.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen (Kartonagen, Pappe, Papier, Glas, etc.) neben Sammelcontainern ist verboten.
- (5) Das Abstellen von Abfällen außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.
- (6) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, etc.) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen sofort zu beseitigen.
- (7) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.
- (8) Auf Schulhöfen und Kinderspielplätzen ist das Konsumieren und das offene Mitführen von alkoholischen Getränken verboten.

§ 4

Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Insbesondere ist dabei zu verhindern, dass Tiere Menschen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen.
- (2) Tierhalter/-innen sowie die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet, den von ihren Tieren auf öffentlichen Verkehrsflächen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht nach Satz 1 geht der des Anliegers vor.
- (3) Hunde dürfen außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke nur so gehalten und geführt werden, dass sie nicht vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Person unbeaufsichtigt frei herumlaufen können.
- (4) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und Freibädern und in der Fußgängerzone und bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Leinenpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann.
- (5) Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im Sinne des Satz 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können entsprechend § 11 Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (6) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (7) Grundstücke und Gebäude sind so zu unterhalten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Siedlungsgeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.

§ 5 Lärm

- (1) In der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Nachtruhe) sowie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot ganztägig. Zu den Betätigungen, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können, gehört insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Rasenmähern, Säge-, Bohr- und Schleifmaschinen, etc.).
- (2) Die Benutzung der Altglas-, Altkleider- und Sammelcontainer ist nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Absatz 1 aufgeführten Regelungen gelten zudem nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 6 Offene Feuer

- (1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumspflege (z.B. Osterfeuer) sowie Lagerfeuer bedürfen, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich verboten oder erlaubt sind, der Genehmigung nach § 11 dieser Verordnung. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen ist auf Privatgrundstücken der ordnungsgemäße Betrieb von Grillgeräten, die ordnungsgemäße Nutzung von Fackeln und Schwedenfeuer sowie die ordnungsgemäße Nutzung handelsüblicher Aztekenöfen, Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 100 cm, sofern diese mit dafür vorgesehenem Brennmaterial (Holzkohle, Brennholz, etc.) betrieben werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von diesen Regelungen unberührt. Dazu zählt insbesondere, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Pflanzenabfallverordnung grundsätzlich verboten ist.

§ 7 Eiszapfen, Schnee

Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die auf öffentliche Verkehrsflächen zu stürzen drohen, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Betreten von Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten.

Dritter Teil – Öffentliche Verkehrsflächen

§ 9 Grünpflege

- (1) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Pflanzen müssen über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m und über den sonstigen Bestandteilen der öffentlichen Straßen bis zu einer Höhe von 2,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (2) Pflanzen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder sowie die Straßenbeleuchtung, Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

§ 10 Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümer/-innen sowie die ihnen nach § 200 Absatz 2 BauGB Gleichgestellten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt Sarstedt festgesetzten Hausnummern so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar sind.
- (2) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Gebäude so, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist, ist der an der Straße liegende Grundstückszugang zusätzlich so mit einer Hausnummer zu versehen, dass diese von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist.
- (3) Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern. Die alte Hausnummer darf während eines Übergangszeitraumes von einem Jahr nicht entfernt werden und ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie als ungültig auszumachen und weiterhin lesbar ist. Nach Ablauf des Übergangszeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (4) Die Kosten für die Maßnahmen nach den Absatz 1 bis 3 tragen die nach §§ 126 Absatz 3 und 200 Absatz 2 BauGB verpflichteten Personen.

Vierter Teil – Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Von der Stadt Sarstedt können von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedenklich sind und keine sonstigen sachlichen Gründe gegen eine Versagung sprechen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. In dringenden Fällen kann die Ausnahmegenehmigung mündlich erteilt werden. Mündliche Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich unverzüglich schriftlich zu erlassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 11 vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch oder ihres Widmungszwecks bzw. ihrer Zweckbestimmung hinaus nutzt,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 öffentliche Verkehrsflächen verunreinigt, bemalt, besprüht, beschreibt, beklebt, behängt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt,
 3. entgegen § 3 Absatz 3 Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentlichen Papierkörben entsorgt,
 4. entgegen § 3 Absatz 4 Gegenstände neben Sammelcontainern abstellt,
 5. entgegen § 3 Absatz 5 Abfälle außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern abstellt,
 6. entgegen § 3 Absatz 6 Werbematerialien verteilt ohne eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen sofort zu beseitigen,
 7. entgegen § 3 Absatz 7 Waren zum sofortigen Verzehr anbietet ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen oder diese nicht rechtzeitig entleert,
 8. entgegen § 3 Absatz 8 auf Schulhöfen oder Kinderspielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder offen mitführt,
 9. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht verhindert, dass das von ihm/ihr gehaltene, geführte oder beaufsichtigte Tier andere Tiere oder Personen anspringt, anfällt oder beißt,
 10. entgegen § 4 Absatz 2 den auf öffentlichen Verkehrsflächen abgelegten Kot des von ihm/ihr gehaltenen, geführten oder beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
 11. entgegen § 4 Absatz 3 Hunde außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke nicht so hält oder führt, dass sie nicht vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Person unbeaufsichtigt frei herumlaufen können,
 12. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen oder in öffentlich zugänglichen Kindergärten oder Freibädern oder in der Fußgängerzone oder bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an einer der Leinenpflicht nach § 4 Absatz 4 Satz 2 genügenden Leine führt,
 13. entgegen § 4 Absatz 5 Katzen Zugang ins Freie gewährt ohne sie zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen,
 14. entgegen § 4 Absatz 6 wildlebende Tauben füttert,
 15. entgegen § 4 Absatz 7 Grundstücke oder Gebäude nicht so unterhält, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht,
 16. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Nachtruhe) oder in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) Betätigungen ausübt, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 vorliegt,
 17. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 an Sonn- oder Feiertagen Betätigungen ausübt, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 vorliegt,
 18. entgegen § 5 Absatz 2 Altglas-, Altkleider- oder Sammelcontainer an Sonn- oder Feiertagen oder werktags außerhalb der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt,
 19. entgegen § 6 Absatz 1 ein offenes Feuer zur Brauchtumpflege oder ein Lagerfeuer abbrennt, sofern dieses nicht bereits durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich erlaubt ist und es sich nicht um eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 handelt,

20. entgegen § 7 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die auf öffentliche Verkehrsflächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt,
 21. entgegen § 8 Absatz 1 Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer betritt oder befährt,
 22. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Pflanzen über Fahrbahnen oder Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m oder über den sonstigen Bestandteilen der öffentlichen Straßen bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht beseitigt,
 23. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
 24. entgegen § 9 Absatz 2 Pflanzen nicht so beschneidet, dass Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, Hinweisschilder, Hydranten, Versorgungsleitungen oder die Straßenbeleuchtung nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden,
 25. entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 1 die von der Stadt Sarstedt festgesetzte Hausnummer nicht anbringt oder nicht so anbringt oder instand hält, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist,
 26. entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 2 Satz 1 die Hausnummer nicht an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anbringt, wenn sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet,
 27. entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 2 Satz 2 den an der Straße liegenden Grundstückszugang nicht zusätzlich so mit einer Hausnummer versieht, dass diese von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist, wenn das Gebäude so liegt, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist,
 28. entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 die Hausnummer nicht ändert oder die alte Hausnummer während eines Übergangszeitraumes von einem Jahr entfernt oder während dieses Übergangszeitraumes die Hausnummer nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass sie als ungültig auszumachen und weiterhin lesbar ist,
 29. entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 3 Satz 3 die alte Hausnummer nach Ablauf des Übergangszeitraumes von einem Jahr nicht entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Fünfter Teil – Schlussvorschriften

§ 13

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Sarstedt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Sarstedt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 27.10.2015 außer Kraft.

Sarstedt, den 20.11.2017

Stadt Sarstedt
Die Bürgermeisterin